

Geschäftsordnung

„Außerplanmäßige Professuren“

des Habilitationsausschusses der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Aufgrund § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes Schleswig-Holstein (HSG SH) vom 28. Februar 2007 gibt sich der Habilitationsausschuss der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent vom 19.01.2015 (Änderung Konvent 18.05.2015) die nachstehende Geschäftsordnung, die vorbehaltlich einer Regelung des Präsidiums bis auf Widerruf Gültigkeit hat

§ 1 Präambel

Die Medizinische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel kann Habilitierte, die sich in Forschung und Lehre an der Medizinischen Fakultät bewährt haben, auf deren Antrag hin der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Christian-Albrechts-Universität für die Ernennung zur „Außerplanmäßigen Professorin“ bzw. zum „Außerplanmäßigen Professor“ vorschlagen.

§ 2 Voraussetzungen

- (1) Die Ernennung zur „Außerplanmäßigen Professorin“ bzw. zum „Außerplanmäßigen Professor“ setzt die Habilitation in einem oder mehreren Fächern der Medizin, der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde oder angrenzender Disziplinen voraus, die an der Medizinischen Fakultät durch eine Professur vertreten sind.
- (2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss gemäß § 65 Abs. 3 HSG SH eine mindestens vierjährige Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens einer Semesterwochenstunde an Einrichtungen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel oder eines ihrer Lehrkrankenhäuser schriftlich nachweisen. Die geforderte Lehrleistung muss durchgängig bis zum Zeitpunkt der Antragstellung erbracht worden sein, soweit nicht schwerwiegenden Gründe dem entgegenstanden.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss seit der Habilitation mindestens drei erfolgreich abgeschlossene Doktorarbeiten in einem oder mehreren Fächern der Medizin, der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde oder angrenzender Disziplinen betreut haben.
- (4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss in den vier Jahren vor Antragstellung kontinuierlich wissenschaftlich gearbeitet und sich in ihrem bzw. seinem Fachgebiet überdurchschnittlich ausgewiesen haben. Die Publikationsleistung zwischen Habilitation und Antragstellung muss deutlich über dem Durchschnitt des Fachgebietes liegen und eine wissenschaftliche Produktivität dokumentieren, die mindestens den Ansprüchen an eine Habilitation genügt.
- (5) Die Voraussetzungen aus Abs. 4 gelten regelmäßig als erfüllt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Ruf auf eine unabhängige Professur an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Europäischen Union erhalten hat. Über Ausnahmen befindet die Habilitationskommission auf Antrag.

(6) Die Kandidatin bzw. der Kandidat sollte angesichts ihrer bzw. seiner beruflichen Situation in der Lage sein, auch nach einer Ernennung ihre bzw. seine Lehr- und Forschungstätigkeit an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel fortzusetzen und am akademischen Leben der Medizinischen Fakultät aktiv teilzunehmen.

§ 3 Antrag

(1) Der Antrag auf Ernennung zur „Außerplanmäßigen Professorin“ bzw. zum „Außerplanmäßigen Professor“ ist an die Dekanin bzw. den Dekan zu richten.

(2) Ein Antrag auf Ernennung zur „Außerplanmäßigen Professorin“ bzw. zum „Außerplanmäßigen Professor“ kann frühestens vier Jahre nach Erteilung der „venia legendi“ gestellt werden.

(3) Dem Ernennungsantrag sind beizufügen:

- a) der Nachweis einer an der Medizinischen Fakultät vollzogenen Habilitation oder Umhabilitation in einem oder mehreren Fächern der Medizin, der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde oder angrenzender Disziplinen, die an der Fakultät durch eine Professur vertreten sind,
- b) der Nachweis der Erteilung der „venia legendi“ durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
- c) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang vor und nach der Habilitation ersichtlich wird,
- d) gegebenenfalls der Nachweis eines Rufs auf eine unabhängige Professur an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Europäischen Union oder des verbindlichen Angebots einer mindestens vergleichbaren akademischen Position,
- e) Angaben über die seit der Habilitation betreuten, erfolgreich abgeschlossenen Doktorarbeiten,
- f) Angaben zu Art und Umfang bislang eingeworbener Drittmittel,
- g) Auflistung der kollegialen Anerkennung der wissenschaftlichen Arbeit (Mitarbeit in wissenschaftlichen Fachgesellschaften, Gutachtertätigkeiten, Herausgebertätigkeiten, Preise, Ausrichtung von Kongressen usw.),
- h) ein nach Erscheinungsjahr geordnetes und gemäß Zeitpunkt der Habilitation gegliedertes, vollständiges Schriftenverzeichnis unter getrennter Angabe von
 - I. wissenschaftlichen Originalarbeiten (bitte jeweils die Impactfaktoren angeben),
 - II. Befundmitteilungen („Case Reports“) ohne weitere systematische Aufarbeitung,
 - III. Übersichtsarbeiten („Reviews“),
 - IV. Buchbeiträgen,
 - V. Monographien.

Das Schriftenverzeichnis soll in der Regel mindestens 12 wissenschaftliche Originalarbeiten gemäß Ziffer I umfassen, die **nach** der Habilitation erschienen sind und bei denen die Kandidatin bzw. der Kandidat mindestens sechs Mal Erst- oder Letztautorin bzw. Erst- oder Letztautor war. Dem Schriftenverzeichnis ist eine Aufstellung der für die Originalarbeiten angefallenen Impact-Faktoren (IF) beizufügen.

- i) eine nach Semester geordnete und glaubhaft bescheinigte Aufstellung der Beteiligung an bzw. Durchführung von Lehrveranstaltungen an Einrichtungen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel oder eines ihrer Lehrkrankenhäuser,
- j) eine Erklärung über die Staatsangehörigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten,
- k) ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat kein Mitglied der CAU ist,
- l) einen elektronischen Datenträger mit allen Unterlagen gemäß Abs. 3a-k.

(4) In begründeten Fällen kann die Fakultätsleitung die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Vorlage einzelner Unterlagen aus Abs. 3a-k befreien.

§ 4 Begutachtung

(1) Nach Prüfung der Formerfordernisse gemäß § 3 benennt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Habilitationsausschusses aus dem Kreis der Mitglieder zwei Berichterstatte(r)innen bzw. Berichterstatte(r). Diese prüfen den Antrag mit Blick auf die Anforderungen aus §§ 2-3.

(2) Gleichzeitig bittet der Vorsitzende eine berufene Professorin bzw. einen berufenen Professor der Fakultät, die bzw. der das Fachgebiet der Kandidatin bzw. des Kandidaten vertritt, um eine als Laudatio abgefasste Stellungnahme, ob und in welchem Maße

- a) das wissenschaftliche Profil und die Lehrleistung der Kandidatin bzw. des Kandidaten denen eines berufenen Professors der Fakultät vergleichbar sind,
- b) von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Bereicherung der Arbeit der Fakultät zu erwarten ist,
- c) die Kandidatin bzw. der Kandidat wissenschaftlich und in der Lehre in die Fakultät eingebunden ist,
- d) von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die kontinuierliche Fortführung ihrer bzw. seiner professoralen Tätigkeit zu erwarten ist.

(3) Bei positiver Empfehlung durch die Berichterstatte(r)innen bzw. die Berichterstatte(r) und die Fachvertreterin bzw. den Fachvertreter der Medizinischen Fakultät benennt der Habilitationsausschuss drei habilitierte Fachgutachter, die als berufene Professoren einer auswärtigen universitären oder außeruniversitären Forschungseinrichtung angehören müssen. Die Fachgutachter werden um eine schriftliche Bewertung der Lehrleistungen, der wissenschaftlichen Leistungen und der allgemeinen Ernennungswürdigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten gebeten.

(4) Die Frist für die Einholung der Fachgutachten beträgt drei Monaten. Wird diese Frist um mehr als einen Monat überschritten, benennt der Habilitationsausschuss andere Fachgutachter.

(5) Nach Eingang der Fachgutachten befindet der Habilitationsausschuss aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen über die Ernennungswürdigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Bei geringfügigen Mängeln der Unterlagen, die die grundsätzliche Ernennungswürdigkeit nicht in Frage stellen, gibt der Habilitationsausschuss der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb einer vom Habilitationsausschuss festzulegenden Frist die Möglichkeit zur Nachbesserung. Bei Uneinigkeit über Art

und Umfang der zu behebenden Mängel kann der Habilitationsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten hierzu anhören.

§ 5 Entscheidung

(1) Über den Vorschlag der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur Ernennung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten entscheidet der Fakultätskonvent auf Empfehlung des Habilitationsausschusses. Die Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung des Antrags ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Der Vorschlag zur Ernennung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten ist zu versagen, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die Voraussetzungen aus § 2 nicht erfüllt.

(3) Der Vorschlag zur Ernennung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten ist zu versagen, wenn

- a) der Antrag auf Ernennung nicht den Erfordernissen aus § 3 Abs. 1-3 entspricht und die Kandidatin bzw. der Kandidat eine ihr bzw. ihm gesetzte Frist zur Nachbesserung ungenutzt verstreichen lässt,
- b) die Kandidatin bzw. der Kandidat an einer anderen Fakultät oder Hochschule einen vergleichbaren Antrag gestellt hat und über diesen noch nicht abschließend entschieden wurde,
- c) der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Ausübung eines fachlich einschlägigen Berufs per Gerichtsbeschluss rechtskräftig untersagt wurde,
- d) gegen die Kandidatin bzw. den Kandidaten ein Strafverfahren schwebt oder die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde und diese Verurteilung noch nicht aus dem Bundeszentralregister gelöscht wurde

(4) Der Habilitationsausschuss kann seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden ermächtigen, der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vor einer zu erwartenden Versagung durch den Fakultätskonvent die Rücknahme ihres bzw. seines Antrags auf Ernennung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten nahezu legen.

§ 6 Widerruf

(1) Die Fakultät ersucht die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, die Ernennung zu widerrufen, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung oder Missachtung der guten wissenschaftlichen Praxis erlangt wurde.

(2) Die Fakultät ersucht die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, die Ernennung zu widerrufen, wenn Gründe vorliegen, die bei einer Beamtin/einem Beamten auf Lebenszeit zur Entfernung aus dem Dienst führen.

(3) Die Fakultät ersucht die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, die Ernennung zu widerrufen, wenn die Lehrverpflichtung ohne hinreichenden Grund zwei aufeinander folgende Semester lang nicht wahrgenommen wurde.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein bzw. unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wissenschaftlichen und organisatorischen Zielsetzung möglichst nahe kommt, welche ursprünglich mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten also entsprechend auch für den Fall, dass sich die Geschäftsordnung als lückenhaft erweist.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zu ihrem Widerruf.

Prof. Dr. med. Ulrich Stephani

Dekan der Medizinischen Fakultät der CAU zu Kiel